

# Art. 43 EGZPO

EGZPO - Zivilprozessordnung - Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Die Vorlage einer gemeinschaftlichen Urkunde (§. 304 C. P. O.) kann auch außerhalb eines anhängigen Rechtsstreites im Wege der Klage gefordert werden.

In Kraft seit 23.09.1895 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)